



GQS HOF CHECK

Nordrhein - Westfalen

Konditionalitäten- Checkliste 2023

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Nordrhein-Westfalen

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste **nicht** abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS_{NRW} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“**.

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{NRW} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, GLOBALG.A.P.) und Richtlinien der Öko-Anbauverbände (z. B. Bioland, Demeter) eingearbeitet.

Weitere Informationen im Internet unter www.nrw.gqs-hofcheck.de.

Impressum:

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung
und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101
Mail: gqs-hofcheck@lel.bwl.de
www.lel-bw.de

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon (0251) 2376-0
Fax (0251) 2376-521
Mail: info@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juni 2023) erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© **LEL Schwäbisch Gmünd 2023. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

K			1. 1. Rückverfolgbarkeit Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
			➤ Tieren			
			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)			
			➤ Lebensmitteln			
			(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)			
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			➤ Datum bzw. Zeitraum			
			➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)			
➤ Tier, Erzeugnis						
K			➤ Menge, Stückzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
K			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich informiert			
			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst			
			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen			
K			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln			
			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich informiert			
			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst			
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
K			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel				
K			➤ nach Tierarten getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
K			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung				
			Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
K			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis für § / K: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belange sind, aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

K			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsschadnagerbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln (alle Lagerstätten)						
			allgemeine Anforderungen						
			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Lagerstätte						
			➤ Boden ohne Abfluss (Ausnahme: wenn sichergestellt ist, dass im Schadensfall austretende Stoffe zurückgehalten werden)				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			oder						
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			2. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS_{OGK}, QS_{AGF}, QS_{GAP}, GGAP unabhängig von der gelagerten Menge						
			allgemeine Anforderungen						
			➤ trocken				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ frostsicher				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			geschlossene Lagerräume / Sicherheitsschränke						
			➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			Zutritt						
K			➤ Lagerraum abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			oder						
K			➤ Lagerschrank abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

3. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärückständen und Silagen

K			3. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten						
			➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Behälter und Abfällanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			3. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärückstände						
			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen)						

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt <p>(Hinweis für § / K: Freibord beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m) <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung mit entsprechender Lagerkapazität) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>3. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten (Hinweis für § / K: Sperrfristen siehe Checkliste Pflanzenbau Kapitel Düngung)</p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ für Festmist von Huf- und Klautieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden <p>(Hinweise für § / K: gilt nur für Festmist von Huf- und Klautieren)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis der Lagerkapazität für Geflügelmist/-kot von mind. 5 Monaten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht <p>(Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet oder überdachte Festmistlagerstätte, bei der kein Niederschlagswasser anfällt vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>3. 4. Ortsfeste Silos</p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet <p>(Hinweis für K: anteilige Menge Niederschlags- und Abwasser nach TRwS 792 beachten; max. 10 % bei unbeschichteten Betonbehältern)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>3. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle) (Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

4. Entsorgung

4. 1. Abfälle							
K			Entsorgung von Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
			<p>➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung))</p> <p>(Hinweis für § / K / QS_{OGK}/GAP : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)</p>				

5. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

5. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)							
K			Umwandlungsverbot von Dauergrünland	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
K			<p>➤ eingehalten</p> <p>oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</p> <p>(Ausnahmen für K: - bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (muss mit dem nächsten Sammelantrag angezeigt werden))</p> <p>(Hinweis für K: Ausnahmen können nicht angewendet werden, wenn - es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt, - Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen wurde und in den letzten 5 Jahren wiederangesät wurde, - es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt)</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Ausgleich durch Schaffung von flächengleichem Dauergrünland im regionalen Zusammenhang oder Ausnahmegenehmigung ohne die Anlage einer Ersatzfläche - best. AUM-Flächen - ab dem Jahr 2015 neu entstandenes DGL - Überführung in NLF)</p>				
K			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
			<p>➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt</p> <p>(Hinweise für K: - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen)</p>				
K			bei Feststellung eines ungenehmigten Umbruchs	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
			<p>➤ betroffene Fläche wird bis zu dem auf die Umwandlung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlung rückumgewandelt oder für die Umwandlung wird nachträglich eine Genehmigung beantragt, die erteilt werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorlagen</p> <p>(Hinweis für § / K: bei umweltsensiblen Dauergrünland soll die Frist für die Rückumwandlung einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nicht überschreiten. Wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel vorliegen, kann die Bestimmung auf Antrag nachträglich aufgehoben werden.)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			kein Grünlandumbruch				
K			➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen entstanden sind (Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in Überschwemmungsgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in geschützten Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in Naturschutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf erosionsgefährdeten Hängen ($K_{Wasser2}$ -Flächen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			5. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)				
K			➤ Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt (Hinweis für K: unter bestimmten Voraussetzungen ist die nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur erlaubt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Auf- und Übersandung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)				
K			Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			5. 4. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)				
			Flächen mit Wassererosionsgefährdung ($K_{Wasser1}$)				
K			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach Ernte der Vorfrucht bei Aussaat vor dem 01.12. gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung ($K_{Wasser2}$)				
K			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei den Kulturen Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln zwischen dem 16.02. und 31.05 gepflügt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - bei Hanglängen von 200 m und mehr bis spätestens 1.10. des Vorjahres im Abstand von jeweils max. 200 m ein Grünstreifen von mind. 3 m quer zum Hang angelegt wird - bei Hanglängen unter 200 m ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages angelegt wird oder - eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder hangabwärts gelegenen Ende des Schlages ein Grünstreifen von mind. 3 m angelegt wird - die Grünstreifen sind bis zur Ernte der Reihenkultur vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16.02. und 31.05. gepflügt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufler eingesetzt wurde oder - der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies erfolgt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vor Aussaat oder Pflanzung gärtnerischer Kulturen gepflügt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - der Boden bis zum Pflügen durch eine Zwischenfrucht, durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und Aussaat oder Pflanzung unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt oder - die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden oder - beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird oder - der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird oder - Grünstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter in einem Abstand von 100 m quer zur Hangrichtung angelegt werden <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Flächen mit Winderosionsgefährdung (K_{Wind})							
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Pflug vor dem 01.03. Einsaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)							
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten <p>(Ausnahmen für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			5. 5. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)				
			Kultiviertes Ackerland (Hinweis für K: gilt erst ab Herbst 2023)				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestbodenbedeckung vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf mind. 80 % der Ackerflächen <p>(Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrjährige Kulturen - Winterkulturen - Zwischenfrüchte - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) - Begrünungen - Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten - mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion) <p>(Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Jedoch darf nach Stoppelbrachen und Mulchauflagen innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen. Innerhalb des sensiblen Zeitraums muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein, das heißt dass Zwischenfrüchte und Winterungen grundsätzlich schon zu Beginn des sensiblen Zeitraums aufgelaufen sein müssen.)</p> <p>(Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 15.09. bis zum 15.11. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden - vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Dauerkulturflächen				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Brachliegendes Ackerland				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt <p>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b oder c - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b oder c) <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tierarten zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpfungsschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			5. 6. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) (Hinweis für K: GLÖZ 7 wird in 2023 ausgesetzt, Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr bleibt bestehen) ➤ auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt (Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder - Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02.. Die Begrünung muss bereits bis 15.10. sichtbar sein. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen.) (Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für - Saatmais, Tabak und Roggen - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Klee- und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen, - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) (Hinweis für K: bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			5. 7. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 8) allgemeine Anforderungen ➤ mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt (Hinweis für K: einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Ausnahme für K: in 2023 erweiterte Möglichkeit für 4% nicht-produktive Ackerflächen: für in 2021 und 2022 brach- und stillgelegte Ackerflächen (öVF- und sonstige Brachen, nicht AUKM-Brachen) sind auch in 2023 stillzulegen. Wenn dies erfüllt ist, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden. Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.)</p> <p>(Hinweis für K: bei Beantragung von ÖR 1 muss GLÖZ 8 (4% nicht-produktive Flächen) eingehalten werden)</p> <p>(Hinweis für K: gilt nicht für Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Ackerland bis 10 ha - bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, - brachliegendes Land sind oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen - bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen) 				
K			<p>nichtproduktive Fläche</p> <p>➤ nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr Fläche selbstbegrünt oder aktiv begrünt</p> <p>(Hinweis für K: Aussaat nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ keine Bodenbearbeitung durchgeführt</p> <p>(Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich - Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste ab 15.08. möglich) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnitgut anschließend verwertet wird. - Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) 				
K			<p>➤ Hecken oder Knicks ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</p> <p>(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge</p> <p>(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Feldraine über 2 m und maximal 10 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lesesteinwälle ab 5 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Fläche bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Terrassen (Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Ausnahme oder erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für							
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. 8. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9) (Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)							
K			➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behördliche Genehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkstage vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt (Hinweise: - gilt für umweltsensibles Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen - Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden, wenn sie mit Zustimmung der Kreisordnungsbehörden durchgeführt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Natur- und Artenschutz

K			6. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) ➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			6. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie				
K			Gebietsschutz ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für § / K: zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises oder der kreisfreien Stadt; Informationen zum Schutzgebietsverlauf auch bei den Kreisstellen der LWK NRW) ➤ in Vogelschutzgebieten werden deren Erhaltungsziele beachtet und eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Verträglichkeitsprüfung ➤ Ausgleichsmaßnahmen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6. 3. Umweltgerechte Betriebsführung				
K			Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweise für § / K: - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung - in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020) (Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Laut Düngeverordnung sind weitere Abstände bei der Düngung in Abhängigkeit von der Hangneigung einzuhalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Bodenschutz

K			1. 1. Erosionsschutz ➤ erosionsmindernde Verfahren standortabhängig durchgeführt und dokumentiert (z.B. bodenschonende Bearbeitungstechniken, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Strohmulch, Anbau quer zum Hang, Anpflanzung von Hecken bzw. Windschutzstreifen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

2. Pflanzenschutz

K			2. 1. Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Sachkundenachweis) (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} : gilt auch für Nacherntebehandlungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Zulassungsende ➤ eventuelle Aufbrauchfrist von in der Regel 18 Monaten nach Zulassungsende beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Importmittel (Parallelhandel) (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine betriebseigene Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 3. Spritz- und Sprühgeräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ➤ Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen, und Auflagen gemäß der Zulassung bzw. Genehmigung eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2. 5. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)				
K			➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und nicht auf befestigten Freilandflächen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten (Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungsbestimmungen und Anwendungsverbote (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz				
K			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
K			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur <ul style="list-style-type: none"> a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen (Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu</p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum der Anwendung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kultur 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflanzenschutzmittel <p>(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Name des Anwenders <p>(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Düngung

			<p>(Hinweis: das Düngerecht unterliegt derzeit fortlaufenden Änderungen. Bitte beachten Sie die Fachpresse oder wenden Sie sich an die Beratung der LK NRW. Eine Abbildung aller spezifischen düngerechtlichen Punkte ist im Rahmen des Hof-Checks nicht möglich. Viele Informationen zum Düngerecht finden Sie unter https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/. Zur Düngedarfbsberechnung und Düngedokumentation bietet die LK NRW das Düngportal NRW an)</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. <p>Der Gesamtbetrieb kann von den Aufzeichnungspflichten nach DüV befreit sein (Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen, Weidedokumentation und Erfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5 DüV)), bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. extensiver Düngung (angelehnt an DüV § 10 (3)): Aufbringung von nicht mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha im Betriebsdurchschnitt. Als Nachweis kann u.a. ein berechneter Wirtschaftsdüngercheck sowie bestimmte Extensivierungsverträge herangezogen werden 2. weniger als 15 ha Gesamtfläche (DüV § 10 (3) Nr. 4): Es werden weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Fläche und weniger als 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaftet und es fällt weniger als 750 kg Stickstoff brutto aus eigener Tierhaltung im Betrieb an und es werden keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste (Biogas), die außerhalb des Betriebes anfallen, aufgenommen. 3. weniger als 30 ha Gesamtfläche (LDüngV § 5): Es werden weniger als 30 Hektar landwirtschaftliche Fläche und weniger als 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaftet und es fällt weniger als 110 kg Stickstoff pro Hektar brutto aus eigener Tierhaltung im Betrieb an und es werden keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste (Biogas), die außerhalb des Betriebes anfallen, aufgenommen und keine der Betriebsflächen befindet sich in einem Nitratbelasteten oder Eutrophierten Gebiet. <p>Flächen oder Betriebe sind jeweils nur von den Aufzeichnungspflichten befreit. Alle weiteren Regelungen der DüV und LDüngV gelten weiterhin.)</p>				
K			<p>3. 1. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF)</p> <p>(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Richtwerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen (Wein, Obst, Gemüse) vorhanden (Nmin-Website oder Wochenblatt)</p> <p>(Hinweis für § / K: Richtwerte auf www.nmin.de und www.landwirtschaftskammer.de > Infos zur Düngeverordnung)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>(Ausnahmen für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland - Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau) <p>(Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)				
			3. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweise für § / K: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht - in nitratbelasteten Gebieten oder Eutrophierungsgebieten müssen alle organischen Düngemittel vor Aufbringung analysiert werden. (hiervon ausgenommen ist nur Festmist von Huf- oder Klautentieren))				
K			➤ für Stickstoff ermittelt und dokumentiert (Hinweis für § / K: bei organischen Düngemitteln z.B. Gülle zusätzlich für Ammonium-N)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ für Phosphat ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 3. Düngebedarfsermittlung N und P (Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) (Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)				
K			➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten (für P ₂ O ₅ in der Fruchtfolge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (durch Nährstoffauswaschung aufgrund von Starkniederschlägen) Düngebedarfsermittlung aktualisiert (Hinweis für § / K / QS: in diesem Fall darf der errechnete N-Düngegesamtbedarf nachträglich um max. 10 % erhöht werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)				
K			➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert (Hinweis für § / K: hierzu zählen alle Maßnahmen mit denen Nährstoffe aufgebracht werden, inkl. z.B. Bodenhilfsstoffe, aber auch Gemüseputzreste und Kleegrasschnitten, wenn der Aufwuchs nicht von derselben Fläche stammt. Liegen keine Deklarationen oder Richtwerte vor, muss eine Analyse erfolgen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder Größe der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - eindeutige Bezeichnung (Name oder Nr.) des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-Phosphat - Gesamt-N und Menge verfügbares N bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln) <p>(Hinweis für § / K: bei Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Nitratbelasteten oder Eutrophierten Flächen ist eine Analyse immer verpflichtend (einmal jährlich). Richtwerte dürfen nicht verwendet werden)</p> <p>(Hinweis für § / K: diese Aufzeichnungen können im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen von Fachrechtsprüfern, Kontrollen im Rahmen von K-Prüfungen oder auch Öko-Kontrollen während eines laufenden Düngejahres kontrolliert werden)</p>				
K			<p>➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: beim Einsatz von Fleisch-Knochen-Produkten sind zusätzliche Dokumentationen erforderlich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: hierbei sind auch die aufgebrauchten tierischen N und P Gesamtsummen aus Wirtschaftsdüngern, die N und P Mengen aus Bodenhilfsstoffen und die Aufbringung von N und P aus der Beweidung aufzulisten und mit in der Gesamtsumme zu berücksichtigen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>3. 5. zusätzliche Anforderungen für Nitratbelastete und Eutrophierte Gebiete</p> <p>(Hinweise zur Landesdüngeverordnung NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschärfte Anforderungen an die Düngung in bestimmten (belasteten) Gebieten zum Schutz der Gewässer - bitte beachten Sie hierzu auch die Fachpresse - bei Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten) <p>(Hinweis: für K sind eutrophierte Gebiete nicht relevant)</p>				
K			<p>Anforderungen</p> <p>➤ an verpflichtender Schulung für Betrieben mit Flächen in Nitratbelasteten und/oder Eutrophierten Gebieten teilgenommen (alle drei Jahre)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten</p> <p>➤ Analyse von Wirtschaftsdüngern, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vor Aufbringung mindestens 1x jährlich (Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P)</p> <p>(Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ N-Düngebedarf in der Gesamtheit aller Flächen des Betriebes im Nitratbelasteten Gebiet um 20% abgesenkt (N-Gesamtdüngebedarf ist in Nitratbelasteten Gebieten zu dokumentieren und um 20 % zu reduzieren, Stichtag: 31.03. des jeweils LAUFENDEN Jahres)</p> <p>(Hinweis für § / K: einzelne Kulturen dürfen bis zur Höhe des tatsächlichen Düngebedarfs gedüngt werden (z.B. 100%), wenn bei anderen Kulturen entsprechend weniger gedüngt wird. Das Düngeportal NRW bietet hier ein Optimierungstool zur Düngeplanung in den Nitratbelasteten Gebieten an. Weiterhin steht ihnen die Beratung der LWK zur Verfügung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für § / K: als Basis für die N-Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden) (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)				
K			➤ max. 170 kg N _{Org} / ha und Kalenderjahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger) ➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm) (Hinweis für § / K: Ausnahmen Niederschlagsmengen nur nach Freigabe durch Land. Derzeit in NRW nur für die Gemeinde Zülpich gegeben) ➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für § / K: Düngebedarf muss vorhanden sein) ➤ Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten (Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung) (Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden (0-60 cm) verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha) (Ausnahme für K: Flächen, die mit der Neuausweisung zum 03.12.2022 erstmalig als Nitratgebiete gelten, sind im Jahr 2023 befreit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten ➤ Untersuchung (Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein) ➤ bei der Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 5 (bzw. 3) bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 6. Aufbringtechnik ➤ Geräte, mit denen Düngemittel nur ungleichmäßig verteilt bzw. mit hohen Verlusten ausgebracht werden können, nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht (Hinweis für § / K: im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab dem 1. Februar 2025)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle) 				
			<p>3. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</p> <p>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt oder ➤ überschwemmt ➤ gefroren oder schneebedeckt <p>(Hinweis für § / K: sobald der Boden gefroren ist, dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht aufgebracht werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ wassergesättigt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ überschwemmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gefroren oder schneebedeckt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>3. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrzeit (Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) 				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH4-N, möglich bei <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - vor einer Düngegabe im Herbst zu Winterraps oder Wintergerste ist eine vollständige Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Die Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst aufgebracht worden ist, ist entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt die Düngegabe im Herbst mit Wirtschaftsdünger ist eine Düngebedarfsermittlung für N und P zu erstellen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			3. 9. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger Betriebsindividuelle Norg-Obergrenze (ehemals 170 kg N/ha Obergrenze) ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Hinweis für § / K: Berechnungshilfen zur Bestimmung der betriebsindividuellen N-Obergrenze finden Sie auf der Homepage der LK NRW oder Fragen Sie Ihren Berater nach dem Wirtschaftsdünger-Check) (Hinweise für § / K / QS: - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste - die 170 kg-Grenze ist ab 01.01.2021 auf nitratbelasteten Flächen schlagspezifisch einzuhalten - Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 10. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird) ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis für § / K: das Gewässer beginnt an der Böschungsoberkante) (Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschräuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt <p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit \leq 80 kg N/ha je Gabe <p>ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt <p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit \leq 80 kg N/ha je Gabe 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Bewässerung

K			<p>4. 1. Wasserentnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nachweislich erlaubt <p>(Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.)</p> <p>(Hinweis für K: Genehmigung der unteren (ggf. der oberen) Wasserbehörde muss vorliegen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

T Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen (gründlich) und zu desinfizieren 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Haltungsbereich der Tiere 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Treibgängen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Stallklima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich (Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³)				
K			1. 3. Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			schwache, kranke und verletzte Tiere				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ unverzüglich behandelt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom Tierbestand abgesondert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ tierärztlich untersucht und Prognose/Behandlungserfolg dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ bis zur Behebung schadenabwehrende Vorkehrungen getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			oder ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 6. Freilandhaltung Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 7. Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

K			2. 1. Bezug von Futtermitteln Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweise für § / K / QS _{RSG} : - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln allgemeine Anforderungen ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke				
K			Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

K			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen				
K			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für § / K: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)				
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe				
K			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
K			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verabreichte Menge/Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SW Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

K			<p>1. 1. Eingriffe an Tieren</p> <p>➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</p> <p>(Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Eingriffe nur mit Betäubung durch einen Tierarzt vorgenommen oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen</p> <p>(Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag. Für das Kupieren muss in jedem Fall eine entsprechende Genehmigung/Indikation des betreuenden Tierarztes vorliegen <p>(Hinweis: die Unerlässlichkeitserklärung muss gem. Erlass des MULNV vom 27.11.2018 bestimmte Anforderungen erfüllen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder wenden Sie sich an den Tiergesundheitsdienst NRW)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Schwänzekürzen</p> <p>➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden</p> <p>(Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <p>➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen und aufstehen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit)) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Spaltenböden				
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Sauen und Jungsauen				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für § / K / QS / IT _G : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B., 2,48 m ² statt 2,50 m ²)				
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
K			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei gedeckten anderen Sauen mind. 1,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)				
K			➤ Kastenstände so, dass Jungsauen und Sauen ungehindert aufstehen, sich hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen sowie den Kopf ausstrecken können und keine Verletzungen entstehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Abferkelbereich				
K			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandener Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ im Aufenthaltsbereich können alle Ferkel gleichzeitig und ungehindert saugen und ausruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Säugedauer				
K			➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
K			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
K			➤ in Gruppen gehalten (ab 5 kg Absatzgewicht) (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrohte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
K			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 8. Eber				
K			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ² und so angelegt, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann (Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 9. Tiergerechte Fütterung				
			Tier : Fressplatzverhältnis				
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ad libitum max. 4 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Raufutter				
K			➤ Futtermischung enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Krafftutter (Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 10. Tiergerechte Tränke				
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme für § / K: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern, bei normalem physiologischen Befund - Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar)) nur unter Anwendung eines Schmerzmittels und eines Sedativums) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) allgemeine Anforderungen				
K			➤ Liegeflächen verformbar, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar (Hinweise für § / K: <ul style="list-style-type: none"> - gilt für Neubauten seit 2021 - für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / K / QSR / QM+ / ITR: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Beleuchtung				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung von Kälbern				
K			➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QS: kranke Kälber) ➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)				
K			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)				
K			➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)				
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS / QM+ / ITR: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 7. Milch- und Mastvieh Bullenmast, Mutter- und Ammenkuhhaltung ➤ Mastbullen können sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen (Quelle: NRW-Landesredaktion) (Hinweise für § / K: - um eine natürliche Körperhaltung im Stand einnehmen zu können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 30 cm erforderlich - damit Tiere Sprünge ausführen können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 100 cm (bei der Gruppenhaltung zumindest in einem Teilbereich der Haltungseinrichtung) erforderlich. - bei Fragen zur Bullenmast bitte Haus Düsse kontaktieren) (Quelle: NRW-Landesredaktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Bestandskontrolle und -betreuung

K			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

K			3. 1. Milchammer allgemeine Anforderungen ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			räumlich getrennt von ➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			geschützt vor ➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 2. Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Milchvieh/-schafe/-ziegen ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
K			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
K			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
K			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert (Hinweis § / K: bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Melkhygiene an Ihre zuständige Beratung der LK NRW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
K			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung (Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
K			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Schaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)			
K			1. 1. Eingriffe an Tieren			
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über			
K			➤ Zahl der verendeten Tiere (Hinweis: Aufzeichnungen zu Tierverlusten werden im Bestandsregister geführt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	--	--	--	--

GF Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Legehennen - alle Betriebe

K			2. 1. Stallklima ➤ Ammoniakgehalt im Aufenthaltsbereich der Tiere 20 cm ³ /m ³ (ppm) nicht dauerhaft überschritten (Hinweise für § / K: - Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm) - Messung erfolgt in Höhe der Tiere im Einstreu- oder Kotgrubenbereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Lagerung und Abgabe von Eiern Lagerraum ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

K			3. 1. Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Geflügelmast - zusätzliche Anforderungen bei Masthähnchen

K			4. 1. Stallklima ➤ Ammoniakgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 20 cm ³ /m ³ (ppm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 3.000 cm ³ /m ³ (ppm) (0,30 % vol.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

K			1. 1. Eingriffe an Tieren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
			> Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		